

## Sonder-Klienteninfo Sachbezüge

**Bei Lohnabgabenprüfungen werden in der letzten Zeit auf jeden Fall die Arbeitszeitaufzeichnungen, Sachbezüge, Fahrtenbücher, Reisekostenabrechnungen, freie Dienstverhältnisse und Werkverträge (Honorarnoten) überprüft!**

Da es insbesondere im Bereich Sachbezüge immer wieder zahlreiche Fragen gibt, wollen wir Sie noch einmal ausführlich über dieses Thema informieren:

Jede Art von Sachbezug (KFZ, Wohnen, Kostenübernahmen, Essen, usw.) ist ein Naturalbezug (d.h. ein Gehaltsbestandteil) und erhöht daher die Bemessungsgrundlage für Krankenkassabeiträge und Lohnabgaben.

Weiters ist zu beachten, dass der Sachbezug (weil er das Einkommen erhöht!!!) eventuell schädlich für die Rechtmäßigkeit von diversen anderen Bezügen und Beihilfen, z.B. Arbeitslosengeld, Frühpension, Studienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld usw. sein kann. Es kann z.B. dazu führen, dass ein Dienstnehmer wegen eines Sachbezugs plötzlich nicht mehr geringfügig beschäftigt ist und das Arbeitslosengeld verliert bzw. zurückzahlen muss.

Ein Sachbezug ist dann in der Lohnverrechnung anzusetzen, wenn ein Dienstnehmer ein Firmenauto privat benutzen darf, eine Firmenwohnung zur Verfügung gestellt bekommt oder anderes Firmeneigentum für sich privat nutzen darf. Diese Informationen sollten Sie daher bitte immer ehest möglich der Lohnverrechnung bekannt geben, da wir sonst keine ordnungsgemäße Abrechnung erstellen können. Dies kann bei Prüfungen zu erheblichen Nachzahlungen führen, die in den meisten Fällen zur Gänze den Dienstgeber treffen.

Sollten Sie Ihren Mitarbeitern verbilligte Mahlzeiten oder Essenszuschüsse (Bar oder Gutscheine) zukommen lassen, ersuchen wir Sie uns ebenfalls darüber zu informieren, damit wir eine eventuelle Abgabepflicht beurteilen können.

Die häufigsten Sachbezüge sind:

### **1. KFZ-Sachbezug:**

**Dieser wird bei Prüfungen grundsätzlich immer überprüft!** Wenn eine Firma Firmenautos besitzt, muss jederzeit nachgewiesen werden können, wer dieses Auto benutzt. Dies erfolgt mittels Fahrtenbuch, das keinesfalls als Excel-Formular geführt werden darf (handgeschrieben wäre am besten). Hat ein Dienstnehmer einen vollen Sachbezug, dann kann das Führen des Fahrtenbuchs unterbleiben, da noch höhere Kosten für dieses Auto nicht angesetzt werden können. In allen anderen Fällen (**Halber Sachbezug, Poolcar**), muss **jederzeit** ein Fahrtenbuch vorgelegt werden können. Fahrten von zu Hause in die Firma und retour sind grundsätzlich Privatfahrten. Fährt ein Dienstnehmer mit dem Firmenauto nachweislich nicht mehr als 6.000 km im Jahr privat wird der Sachbezug um die Hälfte verringert (= Halber Sachbezug). Der volle KFZ-Sachbezug beträgt 1,5 % vom Neuanschaffungswert des PKWs, maximal aber € 720,00, der halbe Sachbezug beträgt 0,75 %

vom Neuanschaffungswert des PKWs, maximal aber € 30,00, und zur Vorsicht noch einmal: für diesen halben Sachbezug muss mittels Fahrtenbuch nachgewiesen werden, dass der Dienstnehmer nicht mehr als 6.000 km pro Jahr privat fährt. Bei Gebrauchtwagen ist leider nicht der tatsächliche Anschaffungswert, sondern ebenfalls der Neupreis anzusetzen (Preis bei Erstzulassung).

Weitere Besonderheiten beim KFZ-Sachbezug sind:

- Es darf kein Kilometergeld abgerechnet werden, wenn ein Dienstnehmer ein Firmenauto fährt.
- Seit Juni 2013 darf keine Pendlerpauschale beantragt werden.
- Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Bezug, aber mit Firmenauto müssen wegen der Lohnnebenkosten mit dem Sachbezug in die Lohnverrechnung genommen werden.
- Gesellschafter-Geschäftsführer brauchen zwar kein Fahrtenbuch führen, es wäre aber zu empfehlen zumindest für ein Jahr ein Fahrtenbuch vorzuweisen, da Prüfer gesetzlich die Erlaubnis haben, den Anteil der Privatfahrten zu schätzen. Fahrten von zu Hause in den Betrieb und retour sind bei Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings beruflich bedingt und keine Privatfahrten.
- Ist das firmeneigene KFZ ein **Spezialfahrzeug**, das aufgrund seiner Ausstattung (Sonder- und Zweckausstattung zur Erbringung gewerblicher oder betrieblicher Leistungen des Unternehmens) eine private Nutzung praktisch ausschließt (z.B. Bergungsfahrzeug, Abschleppfahrzeug, Montagefahrzeug mit eingebauter Werkbank, Lieferwagen mit eingebauten Regalen, usw.), ist selbstverständlich kein Sachbezug anzusetzen.

**ACHTUNG!** Sollte von der Firma ein Parkplatz zur Verfügung gestellt werden, ist ebenfalls ein Sachbezug in Höhe von € 14,53 anzusetzen. Auch die Benutzung eines Firmenparkplatzes wird bei einer Prüfung überprüft.

## **2. Wohnungs-Sachbezug:**

Hier gibt der Gesetzgeber einen fixen Einheitswert vor (dieser variiert von Bundesland zu Bundesland und verändert sich laufend), der von der Lohnverrechnung anzusetzen ist. Der Einheitswert beträgt einen gewissen Betrag pro m<sup>2</sup>, z.B. aktuell 2014 für Wien € 5,16/m<sup>2</sup> und NÖ € 5,29/m<sup>2</sup> (Werte 2015: Wien € 5,39/m<sup>2</sup>, NÖ € 5,53/m<sup>2</sup>).

## **3. Freie Kost und Logis:**

Der Sachbezug beträgt € 196,20. Dieser Betrag kann unter bestimmten Voraussetzungen prozentuell herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung ist individuell zu prüfen.

## **4. Kostenübernahme:**

Übernimmt ein Dienstgeber private Kosten eines Dienstnehmers (z.B. Kosten für ein Privatauto des Dienstnehmers), dann ist ein Sachbezug in Höhe der tatsächlichen Kosten anzusetzen.